

# Verordnung

## über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund in der Gemeinde Sevgein

Gestützt auf Art. 2 der Gemeindeverfassung vom 26. November 1990 erlassen von der Gemeindeversammlung am 14. Dezember 1999, revidiert an der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2008

### **Art. 1 Bewilligungspflicht**

Haus-, Wohnungs- und Ferienhausbesitzer oder –Mieter, welche öffentlichen Parkraum benützen, bedürfen der Bewilligung durch den Gemeindevorstand.

Fahrzeughalter, welche sich nicht über den Besitz eines Parkplatzes ausweisen können, unterliegen generell der Bewilligungspflicht.

Diese Bewilligungspflicht besteht auch bei Bezahlung einer Ersatzabgabe im Sinne von Art. 52 Baugesetz.

### **Art. 2 Gebührenpflicht**

Für die Erteilung der Bewilligung erhebt die Gemeinde eine Gebühr.

Die Bezahlung dieser Gebühr verschafft keinen Anspruch auf die Benützung eines bestimmten öffentlichen Parkraums. Sie berechtigt den Bewilligungsinhaber lediglich dazu, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden polizeilichen Vorschriften auf öffentlichem Grund zu parkieren.

### **Art. 3 Haftung**

Die Parkierung auf öffentlichem Grund erfolgt auf eigenes Risiko. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstähle an bzw. von Fahrzeugen.

### **Art. 4 Umfang der Gebühr**

Die Bewilligungsgebühr beträgt Fr. 360.-- pro Fahrzeug und pro Jahr und wird jeweils im voraus am Anfang des betreffenden Kalenderjahres erhoben bzw. bei Entstehung der Bewilligungspflicht. Besitzer oder Mieter von Ferienhäusern/-Wohnungen bezahlen 50 % der jährlichen Benützungsgebühr.

Die Gebührenpflicht entfällt, wenn der Bewilligungsinhaber nachweist, dass er auf Dauer der Bewilligungspflicht im Sinne von Art. 1 nicht mehr unterliegt. Liegt dieser Nachweis vor, dann ist die Gebühr pro rata zurückzuerstatten, wobei nur ganze Monate gerechnet werden.

### **Art. 5 Zuordnung von Parkraum**

Die Fahrzeuge sind so zu parkieren, dass Verkehrssicherheit und Verkehrsablauf nicht beeinträchtigt werden. Nötigenfalls erlässt der Gemeindevorstand geeignete Anordnungen.

**Art. 6 Bereinigung von Differenzen**

Entstehen um die Bewilligungspflicht, die Gebühren und Anordnungen Differenzen, erlässt der Gemeindevorstand anfechtbare Verfügungen.

**Art. 7 Zweckbestimmung**

Die Gemeinde verwendet die Gebühren zur Errichtung von öffentlichen Parkplätzen.

**Art. 8 Strafbestimmungen**

Wer dieser Verordnung oder gestützt darauf erlassenen Anordnungen und Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 500.-- bestraft. Die Bussverfügung muss eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Vor der Bussverfügung ist das rechtliche Gehör zu gewähren.

**Art. 9 Vorbehalt anders lautender Anordnungen**

Signalisationen und anderslautende Anordnungen von übergeordneten Behörden von Kanton und Bund gehen dieser Verordnung und darauf abgestützten Anordnungen und Verfügungen vor.

**Art. 10 Vollzug**

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem Gemeindevorstand.


**Art. 11 Inkrafttreten**

Die revidierte Verordnung tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Die von der Gemeindeversammlung genehmigte Verordnung kann nur im gleichen Verfahren abgeändert oder ergänzt werden.


7127 Sevgein, 2. Dezember 2008

Der Gemeindepräsident

  
Damian Cadalbert



Die Kanzlerin

  
Marianne Albin